

Rechtsfolgenbelehrung bei Ortsabwesenheit gemäß § 7 Abs. 4a SGB II i. V. m. der EAO

Für den Fall einer Erkrankung während der Ortsabwesenheit, die möglicherweise Ihre Heimreise verzögern könnte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gesundheitliche Gründe weder anhand der Vorlage einer ausländischen (Arbeitsunfähigkeits-) Bescheinigung über die Erkrankung am Ort der Abwesenheit noch durch Vorlage einer nachträglich erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines inländischen behandelnden Arztes anerkannt werden können. Eine Erkrankung oder eine Arbeitsunfähigkeit ist im vorliegenden Fall nicht gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, die Heimreise an Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Offenbach anzutreten. Daher wird die Vorlage einer besonderen Bescheinigung über die krankheitsbedingte Unfähigkeit der Heimreise an Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Offenbach (Wegeunfähigkeitsbescheinigung) verlangt.

Im Falle einer Erkrankung während der Ortsabwesenheit obliegt es Ihnen, den behandelnden Arzt auf die Ausstellung einer solchen Wegeunfähigkeitsbescheinigung hinzuweisen. Sofern Sie sich im Ausland aufhalten, ist die ärztliche Bescheinigung in deutscher Sprache auszustellen, sofern die ärztliche Bescheinigung in einer fremden Sprache vorgelegt wird und die Grundsicherungsstelle keine Übersetzung vornehmen kann, behält sich die Grundsicherungsstelle vor, die fristgerechte Vorlage einer Übersetzung von Ihnen zu verlangen (§ 19 SGB X).

Falls kein ausreichender Nachweis über die Schwere der Erkrankung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass eine Heimreise unter keinen Umständen möglich war, entfällt der Leistungsanspruch ab dem Tag an dem Sie sich hätten zurückmelden müssen. Sind Sie länger als sechs Wochen ortsabwesend, entfällt der Leistungsanspruch rückwirkend ab dem ersten Tag der Ortsabwesenheit.

Bitte beachten Sie, dass jeder Tag ungenehmigter Ortsabwesenheit mit der damit verbundenen fehlenden Verfügbarkeit zur Folge hat, dass Sie Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sofort verlieren (§ 7 Absatz 4a SGB II in Verbindung mit der Erreichbarkeitsanordnung vom 23.10.1997). Ihr Arbeitslosengeld II wird für diese Zeit vollständig eingestellt.

Hinweis bei Arbeitsaufnahme:

Bitte beachten Sie, dass Sie durch diese Genehmigung nur von der Verpflichtung befreit sind, in dem Zeitraum der Vermittlung zur Verfügung zu stehen, eine Maßnahme anzutreten oder fortzuführen oder sich zu bewerben.

Falls Sie vor dem Beginn des oben genannten Zeitraums eine Arbeitsstelle antreten, so müssen Sie mit dem Arbeitgeber eine Urlaubsregelung treffen. Der Arbeitgeber kann unter Umständen verlangen, dass Sie auf den Urlaub verzichten, auch wenn Sie dadurch eine bereits gebuchte Urlaubsreise nicht antreten können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Genehmigung ausschließlich für den/die AntragstellerIn gilt.

Erreichbarkeitsanordnung (EAO)

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung - EAO), vom 23. Oktober 1997 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1997 S. 1685, ber. S. 1100) geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28. 12. 2001 S. 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002.

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erläßt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften.

Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlaß der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,

2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und

3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des

Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,

2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muß sicherstellen, daß er während der Teilnahme werktätlich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muß die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,

3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer

Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 4 Sonderfälle

In Fällen des § 428 und § 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn

Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlaß in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.